Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gondershausen

Der Gemeinderat von Gondershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen und der Gemeinderat von Mermuth hat dieser Satzung zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2014 außer Kraft.

Gondershausen, 25 JUL 2017 (Dienstsiegel)
(Markus Landsrath)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gondershausen

I.	I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren:			
	1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00€	
	2.	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	250,00 €	
	3.	für eine Urnenreihengrabstätte	250,00 €	
	4.	für eine Wiesengrabstätte	1.250,00 €	
11.	R	ir das Nutzungsrecht einer Gemischten Grabstätte (Urnenbeisetzung im eihengrab) und die dritte Beisetzung in einer Wahlgrabstätte betragen die ebühren:	400,00 €	
Ш.	Fi	ir das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten		
	1.	für Tiefengrabstätten	500,00 €	
IV.	Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Einebnen des Grabes und den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:			
	1.	eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €	
	2.	eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €	
	3.	eines Tiefengrabes für das 1. Grab	1.100,00 €	
	4.	eines Tiefengrabes für das 2. Grab	600,00 €	
	5.	eines Doppelgrabes für das 2. Grab	800,00 €	
	6.	eines Urnengrabes je Beisetzung	300,00 €	
V. Für		ir Abbau und Entsorgung von Grabanlagen betragen die Gebühren:		
	1.	eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €	
	2.	eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €	
	3.	eines Tiefengrabes	150,00 €	
	5.	eines Doppelgrabes	250,00 €	
	6.	eines Urnengrabes	150,00 €	
	7.	eines Wiesengrabes	50,00 €	
VI.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.			
VII.	Sc	onstige Gebühren werden erhoben:		
	1.	für die Benutzung der Leichenhalle	70,00 €	
	2.	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen	15,00 €	
	3.	Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.		

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gondershausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(Dienstsiegel)

Gondershausen,

25. JUL 2017

(Markus Landsrath)

Ortsbürgermeister